

Stellungnahme des VGT zum Begutachtungsentwurf des OÖ Jagdgesetzes 2024

Wien, am 6. November 2023

Grundsätzlich gilt, dass dieser Entwurf für ein neues Jagdgesetz in OÖ die wesentlichen Probleme in der Jagd nicht aufgreift und löst. Nach diesem Entwurf ist die Jagd weiterhin als Trophäenjagd klassifiziert und es ist keine Notwendigkeit vorgesehen, die Jagd nach ökologischen Anforderungen zu betreiben. Zusätzlich wird auf den Tierschutz keine Rücksicht genommen. So ist es allen Ernstes erlaubt, Fasane aus einer Massentierhaltung zu kaufen, auf die Treibjagd in Kistln mitzunehmen und direkt vor den wartenden Jäger:innen auszusetzen und abzuknallen. Nirgendwo anders in Österreich ist das noch möglich. Und zweitens ist die Erlaubnis erschreckend, Hunde und Katzen, die in Fallen gefangen wurden, einfach zu töten. In den Fallen sind diese Tiere keine Gefahr mehr für Wildtiere. Es gibt überhaupt keine Begründung, warum diese Familienmitglieder, deren Tod ein schreckliches Trauma bei Kindern auslöst, nicht zurückgegeben werden!

Die wesentliche Kritik an diesem Entwurf zusammengefasst:

- Kein Recht auf Jagdfreistellung durch Grundbesitzer:innen
- Kein Verbot der Fallenjagd, der Baujagd, des Abschusses von Hunden und Katzen oder der Jagd mit Bleimunition, insbesondere ist es erlaubt, in Fallen gefangene Hunde und Katzen einfach zu töten
- Kein Verbot des Aussetzens gezüchteter Fasane, Rebhühner oder Stockenten, wie es bereits in 5 von 9 Bundesländern Österreichs existiert, ja es gibt nicht einmal eine Frist zwischen dem Aussetzen und dem Abschuss, was in Österreich einzigartig ist
- Keine Einschränkung der Fütterung auf absolute Notfälle, wodurch der Verbiss des Jungwaldes weiterhin hoch sein wird und in Österreich weiterhin die mit Abstand höchste Schalenwildsdichte besteht, und wodurch Tiere unnötig Stress erleiden, erkranken und von Parasiten befallen werden
- Keine Auflösung des Landesjagdverbands wie im Burgenland, wodurch mit Steuergeldern und einer Zwangsmitgliedschaft eine Lobbygruppe finanziert wird, die die abstrusesten Jagdpraktiken verteidigt und jede progressive Reform verhindert
- Keine zwingende Einführung von Schonzeiten für alle Tiere
- Kein Schutz gefährdeter Arten wie Auerhahn und Birkhahn oder Luchs, Wolf, Goldschakal und Bär
- Kein Verbot der Jagd auf jene Tierarten, die überhaupt nicht reguliert werden müssen

Konkret werden vom VGT folgende Änderungen des Entwurfs gefordert:

1. In § 2 sollte gleich in Absatz (1) das Recht der Grundbesitzer:innen verankert werden, ihren Grundbesitz aus ethischen Gründen jagdfrei zu stellen. Man kann von Menschen nicht verlangen, gegen ihre ethische Grundeinstellung das Töten von Tieren auf ihrem Grund und Boden dulden zu müssen. Die Jagd ist, insbesondere wie sie in diesem Entwurf reguliert wird, nicht im öffentlichen Interesse, sondern ein Privatvergnügen einzelner Individuen, die kapitale Trophäen erbeuten wollen.
2. § 4 sollte nicht Braunbär, Wolf, Luchs, Fischotter, Wildkatze und Goldschakal als jagdbare Arten aufzählen. Überhaupt sollten viele der hier genannten Arten aus der Liste jagdbarer Arten gestrichen werden, weil sie aus ökologischen Gründen keiner Regulierung bedürfen oder gefährdet sind, wie z.B. das Murmeltier, das Auerwild, das Birkwild, das Rebhuhn, sämtliche Greifvögel und die Turteltaube.

3. In § 5 sollte die Bewilligung von Wildgehegen wieder aufgenommen werden. Das Argument, eine reine Anzeigepflicht würde Behördenwege beschleunigen, ist nicht stichhaltig, geht es doch um Tiernutzung und Tierleid, die aufgrund des Staatszieles Tierschutz in der Bundesverfassung höchster Kontrolle durch der Behörde unterliegen sollten.
4. § 7 „Ruhen der Jagd“ erwähnt Pelztierzuchtanstalten, die in OÖ seit 1998 verboten sind. Es ist unverständlich, warum dieser Begriff bei einer Reform 26 Jahre danach noch immer nicht aus dem Gesetzestext entfernt wird. Zusätzlich muss die Jagd unbedingt in Waldfriedhöfen ruhen, auch wenn diese nicht eingezäunt sind. Waldfriedhöfe sind das praktisch nie und dennoch widerspricht es dem Anspruch auf Totenruhe, wenn dort herumgeballert wird. Die Grenzen des Waldfriedhofs sind leicht zu erkennen.
5. Auch § 10 sollte Grundstücke aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiet ausnehmen, von denen die Grundbesitzer:innen aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen, siehe § 2.
6. In § 31 und § 33 sollte festgelegt werden, dass die Landesregierung und nicht der Landesjagdverband bzw. die Landesjägermeister:innen die Jagdkarten vergibt. Ansonsten wird einer privaten Vereinigung ein öffentliches Recht verliehen und die Jäger und Jägerinnen von dieser Vereinigung abhängig gemacht und zu einer Zwangsmitgliedschaft verpflichtet, auch wenn sie der Politik und der Lobbyarbeit des Landesjagdverbands nicht zustimmen, weil dieser auch tierquälereische Jagdpraktiken befürwortet.
7. In § 36 sollte auch angeführt werden, dass die Jagdkarte zu entziehen ist, wenn die Inhaber:innen wegen Tierquälerei strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich verurteilt wurden oder wenn sie Tiere außerhalb ihrer Schonzeiten getötet haben.
8. § 42 (5) Zi 2 erteilt Jagdschutzorganen die Befugnis, Hunde und Katzen ohne ausreichenden Grund zu töten. Bei Katzen reicht es, wenn diese mehr als 300 m von einem Gehöft entfernt sind. Es gibt überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund, warum Katzen unter diesen Umständen getötet werden sollen. Abgesehen davon besteht die unmittelbare Gefahr der Verwechslung mit Wildkatzen, die geschützt sind. Was für Schäden richten Hauskatzen an, die Wildkatzen nicht anrichten? Warum sollen Hunde und Katzen, die in Österreich als Familienmitglieder gelten, ohne jeden vernünftigen Grund einfach getötet werden, wodurch die unmittelbare Gefahr besteht, dass Kinder schwer traumatisiert werden? Diese Bestimmung zur Tötung von Hunden und Katzen stammt aus der Feudalzeit, in der das Jagdwild als Besitz des Adels gesehen wurde, während Hunde und Katzen nur dem niedrigen Volk gehörten. Diese Zeiten sind vorbei, und daher sollte so eine Bestimmung zur rigorosen Tötung von Hunden und Katzen ebenfalls längst vorbei sein!
9. In § 43 sollte vorgeschrieben werden, dass für absolut alle Tiere Schonzeiten festgelegt werden müssen. Insbesondere müssen alle Säugetiermütter während der Zeit ihrer Schwangerschaft und des Säugens geschont werden. Alles andere ist Tierquälerei, weil ihre Kinder nach ihrem Tod grauenhaft zugrunde gehen. Besonders absurd ist der Satz, dass Tiere aus Zuchten nicht der Schonzeitenverordnung unterliegen. Es sollte klar verboten sein, Tiere aus Zuchten für die Jagd auszusetzen.
10. § 48 erlaubt die unbeschränkte Fütterung von Rot- und Rehwild abseits jeder Notzeit zwischen Mitte Oktober und Mitte Mai. Das ist total absurd, widerspricht ökologischen Ansprüchen und ist tierfeindlich. Rot- und Rehwild stellt in dieser Zeit das Verdauungssystem um, was durch die Fütterungen gestört wird. Abgesehen davon zwingen diese Fütterungen die Tiere dazu, in einem engen Raum zu bleiben, was Stress verursacht, Krankheitsübertragungen erleichtert und den Parasitenbefall verstärkt. Durch diese Fütterungen werden lediglich künstlich viel zu hohe Populationsdichten erzeugt, die den schweren Verbiss des Jungwaldes mit sich bringen. Der Wald ist für Klimaschutz, Erholung der Menschen, schadstofffreie Luft, sowie Abmilderung von Dürre oder Hochwasser unabdingbar. Ihn so leichtfertig zu gefährden, damit Trophäenjäger:innen mit geeignetem Kraftfutter kapitale Tiere heranzüchten können, ist total unverantwortlich! Es muss ein absolutes Fütterungsverbot geben, das nur in echten Notzeiten aufzuheben ist.

11. Es ist völlig unzumutbar, von Grundbesitzer:innen zu verlangen, dass sie Jagdeinrichtungen zu dulden und Futterstellen zu erhalten haben. Das kommt einer Enteignung gleich. Die Menschenrechte, die laut Verfassung garantiert werden, umfassen auch die Freiheit ethischer Weltanschauungen. Wenn Grundbesitzer:innen aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen, dann muss es ihnen möglich sein, jede jagdliche Einrichtung auf ihrem Grund zu untersagen.
12. In § 52 wird auch Umwelt- und Tierschutzorganisationen verboten, widerrechtlich getötete Wildtiere aufzunehmen, um sie einer Obduktion zuzuführen oder als Beweismittel zu sichern. Das widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Behörde ist verpflichtet, die Aufnahme sämtlicher Beweise bei Fällen von Wildtierkriminalität zu unterstützen, nicht zu verhindern. Hier müssen Ausnahmen festgelegt werden.
13. In § 54 sind Wildwintergatter ausnahmslos zu verbieten. Diese Wintergatter dienen nur dazu, künstlich hohe Wilddichten zu schaffen, um kapitale Trophäenträger heran zu züchten. Dieses Vorgehen widerspricht jedem ökologischen Anspruch. Es sollte ausschließlich nur solche Wilddichten geben, die den Wald nicht schädigen und die sich von der natürlich vorkommenden Nahrung ernähren können. Ziel jeder Maßnahme in der Natur muss sein, Ökosysteme zu schaffen, die sich selbst erhalten können. Eingriffe der Art von Wildwintergatten sind extrem schädlich und müssen verboten werden.
14. In § 56 ist festzulegen, dass Jagdhunde keinesfalls an lebenden Tieren abgerichtet werden dürfen.
15. In § 57 wird tatsächlich der Fallenfang, sogar von Habicht und Sperber, und jedenfalls von Beutegreifern und Schwarzwild, erlaubt. Die „vorübergehende Ausnahme“ nach Absatz (2) ist in der jagdlichen Praxis der Normalfall. Aus Tierschutzgründen ist ein absolutes Verbot des Fallenfangs festzulegen. Es gibt keinen Grund, Tiere mit Fallen zu fangen. Und jede Falle, egal welcher Art, auch Lebensfangfallen, sind extrem tierquälerisch, weil die Tiere in der Falle sehr lange Todesangst leiden. Noch dazu ist es erlaubt, Hunde und Katzen, die in Fallen gefangen wurden, einfach zu töten, obwohl das ein Trauma bei den Kindern der Familie auslösen kann, um deren Tiere es sich handelt, und obwohl Hunde und Katzen in Fallen keine Bedrohung für Wildtiere mehr darstellen.
16. § 58 beauftragt Jagdausübungsberechtigte, Beutegreifer und nicht zu den jagdbaren Tieren zählende Arten „erforderlichenfalls“ zu regulieren. Faktum ist, dass es keinerlei Erfordernis gibt, Beutegreifer zu regulieren. Auf den etwa 50.000 ha Grundbesitz der Stadt Wien in NÖ und der Steiermark werden seit Jahren keine Beutegreifer mehr erlegt und das hat keinerlei negative Konsequenzen. Also muss die Jagd auf Beutegreifer unterbleiben. Sie auch noch aufzutragen, ist der Gipfel des Schildbürgerstreichs.
17. In § 59 sollte auch das Aussetzen heimischer Tierarten verboten bzw. an eine naturschutzrechtliche Bewilligung der Landesregierung gebunden werden.
18. In § 61 (1) Zi 5 wird völlig unbegründet das Verbot der Jagd zur Nachtzeit für die Jagd auf Wildgänse, Wildenten, Schnepfen, Auerhahn und Birkhahn aufgehoben. Diese Tierarten sind überhaupt nicht zu bejagen, es gibt dafür keinen rationalen oder ökologischen Grund. Auerhahn und Birkhahn gehören zu gefährdeten Arten und sind selbstverständlich grundsätzlich, nicht nur in der Nacht, zu schonen. Die Nachtbejagung von Wildgänsen, Wildenten und Schnepfen dient ausschließlich der Unterhaltung und muss daher verboten werden.
19. In § 61 fehlt das Verbot, heimische Wildtiere für die Jagd auszusetzen bzw. dieses Aussetzen von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen, die nur erteilt werden darf, wenn das Aussetzen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes geboten ist, was durch entsprechende fachliche Gutachten zu beweisen ist. In 5 österreichischen Bundesländern gibt es diese Bestimmung. Leider ist es in OÖ weiterhin erlaubt und wird praktiziert, Fasane, Rebhühner und Enten aus Massentierhaltungen nur für den Jagdspaß auszusetzen, und zwar unfassbarer Weise ohne zumindest einer Frist des Aussetzens bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit. Das ist in Österreich einzigartig. Ohne Einschränkung

ist das Aussetzen sonst nur mehr in Kärnten erlaubt, aber da eben bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit. Mangels explizitem Verbot darf man in OÖ sogar gezüchtete Hirsche zur Jagd aussetzen. Wir erinnern uns an den „Weltrekordhirsch“ Burli, der aus OÖ gestammt hat. Das ist ein Rückschritt in die Anfänge des Tierschutzes, bei dem man noch Fasane mit Wurfmaschinen in die Höhe warf, um sie abzuschießen.

20. In § 74 sollte, wie im Burgenland, der OÖ Landesjagdverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft abgeschafft werden.
21. § 93 (1) Zi 10 macht es zur Verwaltungsstraftat, einem Jagdschutzorgan keinen Ausweis zu zeigen. Das ist insofern abzulehnen, als es nicht strafbar ist, einem Polizeiorgan keinen Ausweis zu zeigen. Zwar kann das Polizeiorgan zur Feststellung der Identität der Person unter gewissen Umständen eine Festnahme aussprechen, aber das Nichtmitwirken an der Identitätsfeststellung ist keine Verwaltungsübertretung. Warum sollte das bei Jagdschutzorganen anders sein? Diese Bestimmung ist daher vermutlich verfassungswidrig.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obmann des VGT